

- c. denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem eine der nach a. bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a. bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 *M* beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a. bereitzustellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereitzustellen;

- d. den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a. bestimmten Zulagen vorab bereitzustellen;
- e. bei den vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die Bestimmungen über die Verleihung der festen Zulage wie bei den staatlichen Anstalten zur Anwendung.
2. Die Anrechnung früherer Dienstzeiten (s. S. XV die beiden Absätze hinter 5) erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.
- Die Bestimmungen über die feste Zulage finden auf diejenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche am 1. April 1899 im Genuße der festen Zulage von 900 *M* sind, keine Anwendung.

Ministerielle Bestimmungen 1906.

Rangverhältnisse der Oberlehrer der höheren Lehranstalten.

Allerhöchster Erlass vom 27. Januar 1906.

(Zentralbl. S. 368; zu vergleichen Zentralbl. 1898 S. 193 Nr. 1, s. diesen Kalender 9. Jahrg. 1902 S. XXXVI.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Januar d. Js. bestimmte Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1898 (Ges. S. 5) was folgt: I. Die Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Landwirtschaftsschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

Berlin, den 27. Januar 1906.

Wilhelm.

Fürst von Bülow. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt.
Freih. von Rheinbaben. von Podbielski. von Budde. von Einem.
von Bethmann-Holweg. Delbrück. Bessler.